

1517. Gunst¹⁾ über 10 fl. Zinse, welche die Ziegler zu Jawernitz, Caspar Zieglers Wittwen zu Taubenheim, auf ihren Dorfe Hefelicht, in der Dreßdnischen Pflege gelegen, vor 200 fl wiederverkäuflich verschrieben, auf 3 Jahr. Dresden, Donnerstags in der Osterwoche. (Miscellanea 519 b.)

1517. Gunst über 1 gut Schock 12 gl., welche die Ziegeler zu Jawernitz auf ihrem Dorfe Hefelich, in der Dreßdnischen Pflege gelegen, dem Capitel zu Meissen vor 24 gute Schock wiederkäuflich verschrieben auf 3 Jahr. Dresden, Montags nach dem Pfingstmontage 1517. (Miscellanea 524 b.)

1523. Gunst über 12 fl rhein. jährliche Zinsen, welche Hieronymus Ziegler, zu Jawernitz auf seinen Dörfern Leuben- und Heficht, im Amte Dresden gelegen, Herrn Niclasen Altaristen der heiligen Dreifaltigkeitstiftung, in der Capelle zum Wesenstein, von 200 fl. wiederkäuflich verschrieben, auf 3 Jahr. Dresden Montags am Tage Thomae Apostoli 1523. (Miscellanea 5472.)

1530. Gunst über 10 fl Zins, welche Balthasar Ziegler zu Gauernitz, auf seinen Leuten zu Heflicht, dem Abt zur Zelle, vor 200 fl wiederkäuflich verschrieben, auf 3 Jahr. Actum Dresden, Sonnabends nach Invoc. 1530. (Miscellanea 5744.)

Rent.-Cop. Fl. 782 b — 783 a:

Die Bewohner, d. i. die Begüterten des „Dorffs Niederheselicht“ beschwerten sich bei der Behörde der Baufuhren halber, welche sie am Kanzeibau zu Dresden und auch an dem freibergischen Schloßbau thun sollten. Darauf erging an den Schösser (Schösser) zu Dresden folgender Befehl: „Darauf ist vnnsere beselich, du wollest Supplicanten mit den Dreßdnischen fuerren so lange verschonenn, als sie zum freibergischen Schloßbau gebraucht werden, . . . damit bemelte Supplicanten nicht mit zwifachen baudenn beschweret werdenn. Senftenberg den 19. September 1566.“

In der Teil 1, S. 183 erwähnten Gerichtsrüge wird des folgenden Kaufbriefs selbst gedacht, der uns einen Einblick in die Lasten (Beschwerden) des Ortes thun läßt.

Kauffbrieff Balzar Ziegeler zu Blanckenhain über das dorff Niederheselicht.

Vor dem durchlauchtigsten, vndt hochgebornen Fürsten vndt herrn, herrn Augusten, herzogen zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarischaln vndt Churfürsten, Landtgrafen in Döringen, Marggraffen zu Meissen vndt Burggraffen zue Magdeburgk p Meinem

¹⁾ Gunstbrief, Günstungsbrief, Befreiungsbrief, der vom Kaiser erteilt wurde, wenn jemand infolge eines giltigen Hindernisses nicht rechtzeitig um Recognition des Lehens nachsuchen konnte, auch die kaiserliche Genehmigung zur Veräußerung von Gütern. Brindmeier I, S. 349.